



Reglement Jubiläumsfonds

Entwurf zur Genehmigung

gültig ab 28. November 2017

Inhalt

A	Allgemeine Grundsätze	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Ziel	3
Art. 3	Inhalt	
B	Verwaltung, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung	3
Art. 4	Verwaltung	3
Art. 5	Rechnungsführung	3
Art. 6	Rechnungsprüfung	
C	Äufnung und Auflösung	4
Art. 7	Äufnung	4
Art. 8	Auflösung	4
D	Mittelverwendung Vereinsjubiläen	4
Art. 9	Verwendung	4
Art. 10	Berechtigte Vereine	4
Art. 11	Antrag	4
Art. 12	Beitragshöhe	4
Art. 13	Bewilligung	5
E	Mittelverwendung Ehrung sportlicher Leistungen	5
Art. 14	Verwendung	5
Art. 15	Berechtigte Personen und Gruppen	5
Art. 16	Antrag	5
Art. 17	Beitragshöhe	5
Art. 18	Bewilligung	6
F	Schlussbestimmungen	6
Art. 19	Inkrafttreten	6
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	6

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

A Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Vereine bilden eine wertvolle Grundlage für das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Zusammenleben in der Gemeinde Grabs. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität mit der Gemeinde und auch zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung bei. Die Grabser Hallen-Genossenschaft (GHG) begrüsst als Dachverband der Grabser Vereine alle Aktivitäten, welche zur positiven Entwicklung des Vereins- und Dorflebens beitragen. Sie fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Art. 2 Ziel

¹ Vereinsjubiläen und ausserordentliche sportliche Leistungen sollen durch den Jubiläumsfond finanziell unterstützt werden.

² Die Vereine sollen zur Durchführung öffentlicher Jubiläumsanlässe ermuntert werden. Derartige ausserordentliche Anlässe bieten eine ideale Plattform, sich der Gemeinde zu präsentieren, neue Mitglieder zu gewinnen und das Vereinsleben in der Bevölkerung zu verbreiten.

Art. 3 Inhalt

¹ Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Verwaltung und Äufnung des Jubiläumsfonds. Es regelt die Zuständigkeiten und den Zweck für die Verwendung des Fondskapitals sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

B Verwaltung, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

Art. 4 Verwaltung

¹ Verantwortlich für die Verwaltung des Fondsvermögens ist der Verwaltungsrat der GHG.

Art. 5 Rechnungsführung

¹ Der Fondsbestand wird jeweils mit der Jahresrechnung der GHG ausgewiesen.

² Allfällige Zinserträge des Kapitals werden dem Fonds gutgeschrieben.

³ Die gefassten Beschlüsse und das Rechnungswesen sind zu dokumentieren (Protokollführung / Buchhaltung).

Art. 6 Rechnungsprüfung

¹ Die Revisionsstelle, die die Jahresrechnung der GHG prüft, kontrolliert auch die Rechnung des Fonds.

C Äufnung und Auflösung

Art. 7 Äufnung

- ¹ Der Fonds wird mit einem jährlichen freiwilligen Beitrag von den Grabser Vereinen und durch periodische Einlagen durch die GHG geäufnet.
- ² Über die Beitragshöhe entscheidet der Verwaltungsrat der GHG.

Art. 8 Auflösung

- ¹ Über die Auflösung des Fonds entscheidet die Versammlung.
- ² Für die Auflösung des Fonds bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- ³ Das Fondsvermögen ist für die Vereine zweckgebunden zu verwenden und darf nicht dem Vermögen der GHG zugeführt werden.

D Mittelverwendung Vereinsjubiläen

Art. 9 Verwendung

- ¹ Die Mittelverwendung erfolgt an Vereine für
 - a) ordentliche Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre) oder
 - b) ausserordentliche Jubiläen (ab 25 Jahre) mit einem Anlass mit freiem Eintritt für die gesamte Bevölkerung.

Art. 10 Berechtigte Vereine

- ¹ Als bezugsberechtigte Vereine gelten grundsätzlich alle dorfansässigen Vereine, die in den vergangenen Jahren regelmässig in den Jubiläumsfonds eingezahlt haben.

Art. 11 Antrag

- ¹ Die berechtigten Vereine können einen Antrag an den Verwaltungsrat stellen.
- ² Der Antrag muss mindestens 6 Monate vor dem Anlass erfolgen.
- ³ Für ausserordentliche Jubiläen ist dem Antrag ein kurzer Beschrieb bzw. ein Konzept des Anlasses beizulegen.
- ⁴ Der Antrag bedarf keiner besonderen Form.

Art. 12 Beitragshöhe

- ¹ Der Beitrag an Vereine für ordentliche Jubiläen (alle 25 Jahre) beträgt CHF 400.--
- ² Für ordentliche Jubiläen oder ausserordentliche Jubiläen verbunden mit einem Anlass für die Bevölkerung kann der Verwaltungsrat einen zusätzlichen Beitrag von CHF 10.-- bis 20.-- pro Vereinsjahr zusprechen.
- ³ Die Beitragshöhe richtet sich nach in der Vergangenheit bereits an den gesuchstellenden Verein ausbezahlten Beiträgen und von der Art und Weise des Jubiläumsanlasses.

Art. 13 Bewilligung

- ¹ Der Verwaltungsrat der GHG behält sich vor, jeden Antrag einzeln zu prüfen und die Höhe des Beitrages individuell festzusetzen.
- ² Über Wiedererwägungsgesuche bei abgelehnten Gesuchen entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.

E Mittelverwendung Ehrungen sportlicher Leistungen

Art. 14 Verwendung

- ¹ Die Mittelverwendung erfolgt an Einzelsportler oder Mannschaften aus Grabs, die erfolgreich an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilgenommen haben.
- ² Die Ehrung bezweckt die Leistungen der Sportler zu würdigen, die Vorbildfunktion der Sportler hervorzuheben und zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu motivieren. Im Weiteren soll der Kontakt und Austausch zwischen Sportlern respektive Vereinen und der Bevölkerung gefördert werden.
- ³ Die Ehrung erfolgt an der jährlichen Generalversammlung der GHG durch Verleihung einer Urkunde und eines Geschenkes.

Art. 15 Berechtigte Personen und Gruppen

- ¹ Einzelsportler müssen Mitglied eines Grabser Sportvereins (gemäss Vereinsbezeichnung und/oder mit Sitz in Grabs) sein oder ihren ständigen Wohnsitz in Grabs haben.
- ² Mannschaften müssen im Namen eines Grabser Sportvereins am Wettkampf teilgenommen haben.
- ³ Geehrt werden im Grundsatz folgende sportliche Erfolge:
 - Schweizermeistertitel
 - Schweizer Cup Sieger
 - Siegerinnen oder Sieger von traditionellen eidgenössischen Festen
 - Podestplätze an einem internationalen Wettkampf oder einer EM, WM oder Univer-siade
 - Teilnahme an Olympischen Spielen
 - neuer Schweizer-, Europa- oder Weltrekord
 - andere, ausserordentliche sportliche Leistungen.

Art. 16 Antrag

- ¹ Ehrungsberechtigte sind vom eigenen Verein oder von der Bevölkerung vorzuschlagen und mit entsprechenden Unterlagen (Rangliste, Zeitungsbericht, etc.) zu belegen.
- ² Der Antrag bedarf keiner besonderen Form.

Art. 17 **Beitragshöhe**

Schweizermeisterschaft	Einzelpersonen	Mannschaften
Gold	150.--	300.--

Europa-/Weltmeisterschaft	Einzelpersonen	Gruppen
Gold	500.--	1'000.--
Silber	300.--	600.--
Bronze	200.--	400.--
Diplom	100.--	200.--

Olympische Spiele	Einzelpersonen	Gruppen
Gold	1'000.--	1'700.--
Silber	800.--	1'400.--
Bronze	600.--	1'000.--
Diplom	400.--	700.--
Teilnahme	200.--	300.--

Art. 18 **Bewilligung**

¹ Der Verwaltungsrat der GHG behält sich vor, jeden Antrag einzeln zu prüfen.

F Schlussbestimmungen

Art. 19 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt am 28. November 2017 in Kraft.

Art. 20 **Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen.

9472 Grabs, 28. November 2017

Grabser Hallen-Genossenschaft GHG

Der Präsident

Die Aktuarin

Marco Büchel

Hedi Gantenbein